

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2501

vom 22. September 1987

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt / In der Au", Mutation Grienmattweg

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 4. Juni 1987 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1843 vom 4. Juli 1978 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt / In der Au" im Bereich des Grienmattweges zu ändern.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 25. Juni bis 24. Juli 1987 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 1987 und in der Volksstimme Sissach gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 1987 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 1. September 1987 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthal-

ten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die im Rahmen der Vorprüfung von der zuständigen kantonalen Fachstelle vorgeschlagenen Ergänzungen sind berücksichtigt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindegemeinschaft Sis-sach am 4. Juni 1987 im Bereich des Grienmattweges beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Grienmatt / In der Au" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/24/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

